

Zukunftsweisender als die Zuspitzung auf die aus Deutschland importierte Verschuldensproblematik waren die Bemühungen um die Schaffung eines Versicherungsschutzes,²³ wie ihn wiederum in Deutschland am konsequentesten das von Bismarck initiierte Unfallversicherungsgesetz von 1884 mit dem Prinzip der Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz und seiner damit verbundenen weitgehenden Haftungsfreistellung des Unternehmers verwirklicht hatte.²⁴ Denn selbst die Einführung einer Gefährdungshaftung konnte, wie die deutschen Erfahrungen mit dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 lehrten,²⁵ die mit den Arbeitsunfällen verbundene Problematik nicht adäquat lösen, ganz abgesehen davon, daß der Arbeitnehmer im Falle des Konkurses eines Unternehmers das Risiko lief, leer auszugehen.²⁶

Das Faszinierende an der französischen Debatte ist nicht nur die Beobachtung der Überlagerung der alten Ordnung durch ein neues Konzept, sondern auch die Tatsache, daß dieses zeitlich einhergeht mit der Zunahme der industriellen Arbeit, welche solche mit Arbeitsunfällen verbundene Schicksale offenbar anders wahrnehmen ließ, zumal in einem sich wandelnden städtischen Umfeld die

23 In Frankreich und Belgien in diesem Zusammenhang beispielsweise gefordert von Saintelette, Charles: *De la responsabilité et de la garantie (Accidents de transport et de travail)*, Bruxelles-Paris 1884, S. 226 ff.; vgl. auch die Bemerkung in Rép. D. 34 II (1869) 2102 (Ouvrier n° 94). Rechtsvergleichend zur Entwicklung sodann Zacher, Hans F. (Hg.): *Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung*, Berlin 1978, der nach S. 426 eine Synopse der Entwicklung in Deutschland, Frankreich, England, Österreich und der Schweiz bietet.

24 Vgl. dazu die Darstellung von Wickenhagen, Ernst: *Geschichte der gewerblichen Unfallversicherung*, 2 Bde; München - Wien 1980, Bd. 1, S. 28 ff. und Bd. 2, S. 10 ff. den Auszug aus der Begründung zum ersten Entwurf, S. 19 zu der hier interessierenden Haftungsfreistellung des Arbeitgebers. Sie wurde umgesetzt in § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6.7.1884; heute findet sich der Haftungsausschluß in §§ 104-110 SGB VII geregelt. Zum Gesetzgebungsverfahren, zur Konzeption des Schadensausgleichs und zur späteren Entwicklung vgl. Gitter, Wolfgang: *Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht*, Tübingen 1969, S. 5 ff., 38 ff.; zum Haftungsausschluß zugunsten des Unternehmers ebd. S. 211 ff., 219 ff., 238 ff.

25 Hierzu auch das materialreiche Werk von Barta, Heinz: *Kausalität im Sozialrecht*, 2 Bde., Berlin 1983.

26 In Frankreich verschärfte die Loi du 9 avril 1898 concernant les responsabilités des accidents dont les ouvriers sont victimes dans leur travail, D.P. 1898.4.49 die Haftung des Arbeitgebers, der sich einzig bei höherer Gewalt und vorsätzlicher Schadensbegehung des Arbeitnehmers exkulpieren konnte: Eine erste Stärkung des Versicherungsgedankens brachte dann die Loi du 24 mai 1899 étendant [...] les opérations de la Caisse nationale d'assurance en cas d'accidents, D-P. 1899.4.40 (beide mit Wiedergabe von Materialien), deren Konzeption aber unter manchem Aspekt unbefriedigend war. Zur Entwicklung vgl. zudem Halpérin (Anm.13), S. 270 ff. (n° 187).